☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 153/2022
Bearbeiter.: Daniel Bayer

Sitzung am 16.12.2022
Aktenzeichen: 962.21

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bay	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.12.2022	öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.10.2022	Nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.10.2016	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Änderung des Umsatzsteuerrechts - Anpassung von Benutzungsordnungen**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der dargestellten Benutzungs- / Kostenordnungen zum 01.01.2023.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an: **Amt 20, 30**

I. Allgemeines

Schon seit über zehn Jahren zielt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in verschiedenen Urteilen darauf ab, die Umsatzbesteuerung in den EU-Mitgliedsstaaten zu harmonisieren. Schwerpunktmäßig befasste sich der EuGH mit der Frage, ob die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. An diesen Vorgaben hat sich auch der Bundesfinanzhof orientiert.

Vor diesem Hintergrund hat der deutsche Gesetzgeber das Umsatzsteuerrecht im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Vorgaben der Gerichte angepasst.

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 des bis zum 31.12.2015 geltenden Umsatzsteuergesetzes waren bisher die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Städte und Gemeinden) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig und unterlagen hier der Umsatzbesteuerung.

Die Stadt Meßstetten war bisher für ihren Forstbetrieb, für die Eigenjagd sowie für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Breitbandversorgung umsatzsteuerpflichtig.

Das Steueränderungsgesetz 2015 löste durch den Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG die Koppelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand an den BgA-Begriff. Der neue § 2b UStG erweiterte die Umsatzsteuerpflicht für die Kommunen. Danach galt grds. eine Umsatzsteuerpflicht auf alle Tätigkeiten, sofern den Kommunen diese Tätigkeiten nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Allerdings wird diese Ausnahme gleich wieder darauf beschränkt, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen dürfen (Größere Wettbewerbsbeschränkungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 Euro/Jahr nicht überschreiten). Diese erweiterte Umsatzsteuerpflicht gilt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen demnach auch sowohl für Einrichtungen der Stadt (z.B. Schulveranstaltungen, Kindergarten,…) als auch für Sondervermögen der Stadt (z.B. Feuerwehrkameradschaftskassen).

Im neuen Umsatzsteuerrecht war den Steuerpflichtigen eine Option zur Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt worden. Demnach konnte die Stadt bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie das bis zum 31.12.2015 geltende Umsatzsteuerrecht auf Leistungen, die nach 31.12.2016 ausgeführt werden, anwendet. Diese Option wurde ergriffen und angewandt. Die Übergangsregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), die planmäßig zum 1. Januar 2021 auslaufen sollte, wurde im Rahmen des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes um zwei weitere Jahre bis nunmehr 31. Dezember 2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG-neu).

II. Stellungnahme der Verwaltung

Die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht ist mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden. Die bislang nicht umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalte mussten von der Verwaltung dahingehend geprüft werden, ob sie zukünftig unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werden. Hierfür mussten sämtliche Satzungen, Benutzungsordnungen und Verträge auf steuerrelevante Sachverhalte überprüft werden. Ergänzend sind die umsatzsteuerpflichtigen Vorgänge in der Finanzsoftware einzupflegen.

Unabhängig davon wirft die Neuregelung des § 2b UStG unverändert erhebliche Fragen und Unsicherheiten bei der zukünftigen steuerlichen Behandlung von Sachverhalten auf. Eine stetige Überprüfung der aktuellen Rechtsprechung ist sicherzustellen. Hierfür wird bei der Stadt Meßstetten ein Tax Compliance Management (TCM) aufgebaut. Entsprechende Informationsveranstaltungen für das Personal fanden bzw. werden noch stattfinden.

Im Rahmen der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes wird der Bundestag voraussichtlich am 16.12.2022 die Option das alte Recht anzuwenden um nochmals zwei Jahre verlängern. Die Verwaltung sieht jedoch keinen Bedarf diese Option nochmals aufzugreifen, zumal diese Möglichkeit sehr kurzfristig erfolgt ist und sich die Verwaltung im Endstadium der Umstellung befindet. Je nach Gesetzesformulierung kann eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Januar 2023 formal noch erforderlich sein.

III. Auswirkungen

Folgende Benutzungs-/Kostenordnungen sind aufgrund der künftigen Rechtslage zum 01.01.2023 wie folgt zu ändern:

a) Öffentliche Waage
   Ergänzung Nr. 3.4: „In dem Benutzungsentgelt ist die aktuell gültige Umsatzsteuer enthalten.“
b) Wohnmobilstellplätze
   Ergänzung § 3 Abs. 3: „In dem Benutzungsentgelt ist die aktuell gültige Umsatzsteuer enthalten.“
c) Turn- und Festhallen
   Kostenordnung – Ergänzung 4.6: „In dem Benutzungsentgelt ist die aktuell gültige Umsatzsteuer enthalten.“

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage
1 Übersicht über umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte ab 01.01.2023 (auszugsweise)